

LEISTUNGSVERTRAG KULTURINSTITUTION VON REGIONALER BEDEUTUNG

zwischen

den **Einwohnergemeinden Interlaken, Matten und Unterseen**, vertreten durch die
Einwohnergemeinde Interlaken, handelnd durch den Gemeinderat,

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region Oberland-Ost**¹, vertreten durch die Regionalkonferenz
Oberland-Ost, handelnd durch die Geschäftsleitung und die Regionalversammlung,

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken**,
handelnd durch den Stiftungsrat gemäss Stiftungsurkunde vom 23. Mai 2007,

(nachstehend **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 2025–2028

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 18, 19, 21, 22, 23 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)
- Sitzgemeindevertrag KKFG-Standortgemeinde IMU (in Kraft seit 01.01.2016 mit Nachtrag vom 20.04.2020)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

- ¹ Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Kunst- und Kulturhaus Interlaken.
- ² Die Stiftung bringt den Beitraggebern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Sammlung: Die Stiftung pflegt und dokumentiert die Kunsthaus-Sammlung und die Gemeindegemälde-Sammlungen (China-Sammlung von Dr. Walter Rieder, Fotosammlung Stahel) und orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung:
 - a leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus.
 - b erweitert die Sammlung nach Möglichkeit und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept.
- ² Ausstellungen: Die Stiftung konzipiert und realisiert in den Räumlichkeiten des Kunsthauses jährlich 3-5 Ausstellungen mit regionaler, nationaler und internationaler Kunst, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt u.a.:
 - a professionell kuratierte Ausstellungen zu aktuellen und regionalen Themen.
 - b Cantonale Berne Jura.

Die Stiftung fördert den Nachwuchs durch den Einbezug junger Kunstschaffender.

- ³ Veranstaltungen:
 - a Die Stiftung realisiert selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kulturveranstaltern Anlässe in den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Literatur, Neue Medien etc.
 - b Die Stiftung betreibt mit dem Schlosskeller Interlaken eine eigene Kleinkunstbühne.
- ⁴ Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Die Stiftung realisiert:
 - a öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche, themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
 - b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen, Workshops. Sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an und präsentiert das Vermittlungsangebot auf der eigenen Website und bei Bedarf auf der Angebotspalette «Kultur und Schule» der kantonalen Abteilung Kulturförderung.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Die Stiftung sichert eine professionelle Nachfolge des bisherigen Kurators.
- ² Die Stiftung versteht sich als offenes Haus und kulturelles Zentrum für Interlaken und die Region. Sie verhält sich kooperativ bezüglich der Vernetzung und Einbindung der verschiedenen kulturellen Akteure (Prinzip der offenen Tür).
- ³ Die Stiftung prüft die Vorgehensweise zur künftigen konservatorischen Sicherung der Sammlungen.
- ⁴ Im Sinne der ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit rüstet die Stiftung nach bereits erfolgter Umstellung der Beleuchtung im Saal auf LED-Technologie auch die Beleuchtung der Ausstellungsräume auf energieeffiziente Leuchtmittel um (LED).

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

3. Kapitel: Rahmenbedingungen

Art. 6 Zusammenarbeit

- ¹ Die Stiftung arbeitet mit Kulturschaffenden, kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen aus dem Kanton zusammen.
- ² Das Kunsthaus Interlaken ist Mitglied des Spartenverbands mmBE.

Art. 7 Zugang zum Angebot

- ¹ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Um einen vergünstigten Zugang zu ermöglichen, prüft sie entsprechende Partnerschaften wie «KulturLegi» oder «Kultur-GA».
- ² Die Stiftung stellt ihren Konzertsaal anderen Kulturveranstaltern zu angemessenen Tarifen zur Verfügung.
- ³ Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.

Art. 8 Öffentlichkeitsarbeit

- ¹ Die Stiftung macht in geeigneter Form in deutscher, punktuell auch in französischer und englischer Sprache auf ihre Aktivitäten aufmerksam.
- ² Die Stiftung weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.

Art. 9 Personelles

- ¹ Die Stiftung fördert die personelle Vielfalt in der Organisation und trifft geeignete Massnahmen gegen Diskriminierung.
- ² Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.
- ³ Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol (www.benevol.ch).

Art. 10 Entschädigung von Kulturschaffenden

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40); der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.

Art. 11 Umweltschutz

Die Stiftung pflegt einen sorgsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» (www.saubere-veranstaltung.ch).

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 13 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 242'000**.

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 14 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 13 übernehmen:

- a* die KKFG-Standortgemeinden IMU gemäss Sitzgemeindevertrag gemeinsam rund 37 Prozent, d.h. CHF 90'388 aufgeteilt auf
 - Einwohnergemeinde Interlaken CHF 47'608 (rund 20 %)
 - Einwohnergemeinde Matten CHF 13'701 (rund 5 %)
 - Einwohnergemeinde Unterseen CHF 29'079 (rund 12 %)
- b* der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 96'800
- c* die übrigen Gemeinden der Region zusammen rund 23 Prozent, d.h. CHF 54'812

² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 15 Verwendung des Betriebsbeitrags

¹ Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 13 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete, Energie- und Nebenkosten der durch die Stiftung benutzten Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebsausstattung.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.

Art. 17 Eigenleistungen

¹ Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen.

² Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.

³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Standortgemeinden entrichten ihre Beiträge gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich im ersten Quartal in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 31. Juli an die Stiftung weiter.

Art. 19 Rechnungslegung

¹ Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.

² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben (Nettoprinzip). Eine Aktivierung und Passivierung gemäss dem Bruttoprinzip ist möglich.

5. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 20 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Die Stiftung unterbreitet der Regionalkonferenz Oberland-Ost bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:

- a den Jahresbericht des Vorjahres und, sofern nicht bereits im Jahresbericht aufgeführt: ergänzende detaillierte Angaben zum Jahresprogramm wie Veranstaltungslisten oder Publikumsstatistiken und Informationen zu den wichtigen betrieblichen Entwicklungen;
- b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des

Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;

- c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Planerfolgsrechnung für das nachfolgende Jahr;
- d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.

³ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 21 Reporting-Gespräch

¹ Im zweiten und vierten Jahr der Vertragslaufzeit, d. h. 2026 und 2028, findet, spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 13, ein Reporting-Gespräch statt. Zusätzliche Reportinggespräche können durch einen Vertragspartner bei Bedarf verlangt werden.

² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Regionalkonferenz Oberland-Ost.

Art. 22 Einsichtsrecht

¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 21 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.

² Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 23 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

6. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 24 Leistungsstörung

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat der Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken, den Grossen Gemeinderat Interlaken (für die KKFG-Sitzgemeinde IMU gemäss Sitzgemeindevertrag), die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2028.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Geltungsdauer, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, können die Vertragsparteien die Geltungsdauer dieses Vertrags um ein weiteres Jahr verlängern.

⁵ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 27 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken

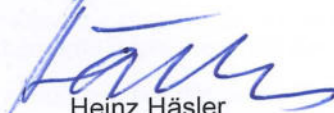
Interlaken, den 23.04.2024
(Datum des Beschlusses)

Stiftungsratspräsident:



Urs Graf

Kurator:



Heinz Häsler

- KKFG-Standortgemeinde IMU (Interlaken, Matten, Unterseen)

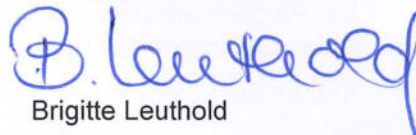
Interlaken, den 12.06.2024
(Datum des Beschlusses)

Gemeindepräsident:



Philippe Ritschard

Gemeindeschreiberin:



Brigitte Leuthold

- Regionalkonferenz Oberland-Ost

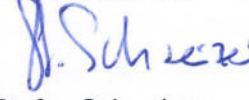
Interlaken, den 26.06.2024
(Datum des Beschlusses)

GL-Mitglied Ressort Kultur:



Samuel Zurbuchen

Geschäftsführer:



Stefan Schweizer

- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. 1207/2024 vom 27. Nov. 2024
(Datum)

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Anhang 1: Reporting-Blatt Stiftung Kunst- und Kulturhaus Interlaken

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027	Ist-Wert 2028
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung: - <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten: - <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten - <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
	- <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	offen				
Ausstellungen	Präsentation von Dauerausstellungen: - <i>Dauerausstellung vorhanden</i>	nein				
	Präsentation von Wechselausstellungen: - <i>Anzahl neu eröffnete Wechselausstellungen insgesamt</i>	mind. 3				
	- <i>davon Anzahl neu eröffnete Ausstellungen Gegenwartskunst</i>	offen				
	- <i>davon Anzahl neu eröffnete Ausstellungen mit besonderem Bernbezug</i>	offen				
	- <i>Anzahl neu eröffnete Ausstellungen Galerie Kunstsammlung Unterseen</i>	mind. 2				
	- <i>Anzahl Öffnungstage</i>	200				
Veranstaltungen	Konzerte: - <i>TOI-Sommerkonzerte (Anzahl)</i>	offen				
	- <i>Diverse Konzerte (Anzahl)</i>	offen				
	Theater und Kleinkunst: - <i>Anzahl Vorführungen (inkl. Schlosskeller)</i>	offen				
	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene: - <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	offen				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Kinder und Jugendliche: - <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	offen				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung: - <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	offen				
	Pädagogisches Begleitmaterial: - <i>Angebot vorhanden</i>	ja				

	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung: - Anzahl geleistete Arbeitsstunden (Freiwillige)	offen				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Publikumszahlen	Detaillierte Publikumsstatistik vorhanden	ja				
	- Anzahl Besucherinnen / Besucher der Ausstellungen	4'000				
	- Anzahl Besucherinnen / Besucher Theater	offen				
	- Anzahl Besucherinnen / Besucher Kleinkunst	400				
	- Anzahl Besucherinnen / Besucher Sommerkonzerte	2'500				
	- Anzahl Besucherinnen / Besucher andere Konzerte	700				
	- Anzahl Besucherinnen / Besucher andere Veranstaltungen	offen				
Schulische Vermittlung	Anzahl teilnehmende Klassen	5				
Online-Auftritt	Präsenz mit Webseite / Social Media	ja				
	Anzahl Adressaten Newsletter	offen				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	offen				
Rahmenbedingungen gemäss Kapitel 3	Selbstdeklaration**					
Zugang	Erleichterung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen	ja				
Lohngleichheit	Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau	ja				
Personelle Vielfalt, Diskriminierung, sexuelle Belästigung	Massnahmen zur Förderung der personellen Vielfalt, gegen Diskriminierung und zur Verhinderung sexueller Belästigung	ja				
Entschädigung Kulturschaffende	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände (soweit möglich)	ja				
Berufliche Vorsorge	Gegebenenfalls: Leistung von Beiträgen an die berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Freiwilligenarbeit	Gegebenenfalls: Orientierung an den Standards von Benevol	ja				
Umweltschutz	Orientierung an der Plattform «Saubere Veranstaltung»	ja				

Personal	Personelle Angaben					
Personalbestand	<i>Anzahl bezahlte Mitarbeitende nach Vollzeitäquivalent (VZÄ) (im Jahresschnitt)</i>	offen				
	<i>Unentgeltlich geleistete Arbeitsstunden operative Ebene (Freiwillige)</i>	offen				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	<i>Ergebnis Jahresrechnung (Betrag)</i>	offen				
Eigenleistungen	<i>Kostendeckungsgrad***</i>	35 %				
Drittmittel	<i>Eingeworbene Drittmittel**** (Betrag)</i>	offen				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Die Stiftung bestätigt die Erfüllung der genannten Vorgaben. Die Beitraggeber sind berechtigt, bei Bedarf zusätzliche Unterlagen (Nachweise) einzufordern.

*** Der Kostendeckungsgrad ist anzustreben. Er berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 13 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

**** Als Eingeworbene Drittmittel zählen Sponsoringbeiträge (allgemein, projektbezogen), Übrige Beiträge (ohne Beitrag Verein Freunde KKI).

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027	Stand 2028
Nachfolgeregelung Kurator	Nachfolge des bisherigen Kurators sowie «Generationenwechsel» sicherstellen (Organisation, Struktur etc.).				
Zusammenarbeit mit weiteren Kulturinstitutionen	Kooperatives Verhalten bezüglich Vernetzung und Einbindung verschiedener kultureller Akteure (Prinzip der offenen Tür).				
Sicherung der Sammlungen	Die Stiftung prüft die Vorgehensweise zur künftigen konservatorischen Sicherung der Sammlungen.				
Ökologische Nachhaltigkeit	Umrüstung der Beleuchtung in den Ausstellungsräumen auf energieeffiziente Leuchtmittel (LED).				

Bemerkungen zu Abweichungen von den Sollwerten	
Nr.	Kommentar
1	
2	
3	
4	
5	

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Gemeinde		Einwohner (FILAG 2023)	Kulturförderungsbeiträge an				
Bfs-Nr.			Kunst- und Kulturhaus Interlaken	Interlaken Classics	Musikfest- woche Meiringen	Stiftung Holz- bildhauerei Brienz	Regional- bibliothek Bödeli
571	Beatenberg	1'178	1'980	900	736	954	1'359
572	Bönigen	2'545	4'278	1'945	1'590	2'061	2'935
573	Brienz	3'221	5'415	2'461	2'013	*)	3'715
574	Brienzwiler	492	827	376	307	398	568
575	Därlichen	413	694	316	258	334	476
576	Grindelwald	3'902	6'560	2'982	2'438	3'161	4'500
577	Gsteigwiler	417	701	319	261	338	481
578	Gündlischwand	359	604	274	224	291	414
579	Habkern	637	1'071	487	398	516	735
580	Hofstetten bei Brienz	534	898	408	334	433	616
581	Interlaken	5'664	*)	*)	3'539	4'588	*)
582	Iseltwald	426	716	326	266	345	491
584	Lauterbrunnen	2'468	4'149	1'886	1'542	1'999	2'847
585	Leissigen	1'169	1'965	893	730	947	1'348
586	Lütschental	223	375	170	139	181	257
587	Matten bei Interlaken	4'075	*)	*)	2'546	3'301	*)
588	Niederried b. Interlaken	375	630	287	234	304	433
589	Oberried a. Brienzensee	465	782	355	291	377	536
590	Ringgenberg	2'565	4'312	1'960	1'603	2'078	2'958
591	Saxeten	92	155	70	57	74	106
592	Schwanden b. Br.	631	1'061	482	394	511	728
593	Unterseen	5'766	*)	*)	3'603	4'671	*)
594	Wilderswil	2'683	4'510	2'050	1'676	2'173	3'094
782	Guttannen	291	489	222	182	236	336
783	Hasliberg	1'166	1'960	891	729	944	1'345
784	Innertkirchen	1'095	1'841	837	684	887	1'263
785	Meiringen	4'703	7'906	3'594	*)	3'810	5'424
786	Schattenhalb	555	933	424	347	450	640
Total	Region Oberland-Ost	48'110	54'812	24'915	27'121	36'362	37'605

*) Beitrag als Standortgemeinde gemäss Art. 14